

Stephan Epp • Viktoriastraße 10 • 33602 Bielefeld

**Sozialgericht Detmold**  
Postfach 2565  
32715 Detmold

Stephan Epp  
Otto-Brenner-Straße 77  
33605 Bielefeld

**Postanschrift:**  
Viktoriastraße 10  
33602 Bielefeld  
Tel.: +49 163 814 0605

**Aktenzeichen: S 12 SV 18/25 ER**  
**Stephan Epp ./ Stad Bielefeld -Amt für soziale Leistungen**

### **Stellungnahme zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 28.10.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zum Schriftsatz der Antragsgegnerin (Stadt Bielefeld) vom 28.10.2025 nehme ich wie folgt Stellung:

#### **I. Zu den Behauptungen der Antragsgegnerin**

##### **1. Angebliche "Reservierung" der leeren Zimmer**

Die Antragsgegnerin behauptet, die Zimmer 2 und 5 seien "für andere Personen reserviert" und "zeitnah" seien Umzüge geplant.

**Diese Behauptung ist unsubstantiiert und unglaubwürdig:**

- **Kein Nachweis:** Die Antragsgegnerin legt keinerlei Beweise für diese angeblichen "Reservierungen" vor. Weder werden Namen genannt, noch Daten für die behaupteten Umzüge.
- **Widerspruch zur Praxis am 20.10.2025:** Wenn tatsächlich "zeitnah" weitere Personen einziehen sollten, warum wurde dann am 20.10.2025 um 19:00 Uhr die Doppelbelegung meines Zimmers verfügt? Warum nicht einfach abwarten, bis die angeblich geplanten Personen einziehen?
- **Zeitlicher Zusammenhang:** Die Doppelbelegung erfolgte exakt am selben Tag (20.10.2025), an dem ich mich weigerte, unter Druck einen Mietvertrag zu unterschreiben. Dies spricht für eine Druckmaßnahme, nicht für eine sachliche Kapazitätsplanung.

#### **Beweisantrag:**

Ich beantrage, die Antragsgegnerin aufzufordern, folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die behaupteten "Reservierungen" der Zimmer 2 und 5 (Namen, Daten, Bescheide)
- Dokumentation der angeblich geplanten Umzüge mit konkreten Terminen
- Nachweis, wann diese "Reservierungen" vorgenommen wurden (vor oder nach dem 20.10.2025?)

##### **2. Behauptung, ein 3-4-Bett-Zimmer sei angemessen**

Die Antragsgegnerin behauptet, mein Zimmer könne "grundsätzlich" mit Schlafgelegenheiten für vier Personen ausgestattet werden und eine Doppelbelegung sei daher zulässig.

**Diese Argumentation verkennt die rechtliche Situation:**

- **Gesundheitliche Beeinträchtigung:** Ich leide unter einem sehr empfindlichen Schlaf. Eine Doppelbelegung

## **II. Ergänzende Ausführungen zur Dringlichkeit**

### **1. Aktuelle Situation (Stand: 05.11.2025)**

Seit dem 20. Oktober 2025 - also seit nunmehr **über zwei Wochen** - bin ich der Doppelbelegung ausgesetzt. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen verschärfen sich:

- Chronischer Schlafmangel
- Keine Möglichkeit, mich zurückzuziehen
- Ständige Lärmbelästigung
- Dauerhafte Stresssituation

Die Situation ist für mich nicht mehr tragbar.

### **2. Systematische Druckausübung**

Die Antragsgegnerin geht in ihrer Stellungnahme mit keinem Wort auf den **zeitlichen Zusammenhang** zwischen der Druckausübung am 20.10.2025 (13:52 Uhr) und der Doppelbelegung am selben Tag (19:00 Uhr) ein.

Dieser Zusammenhang ist offensichtlich und legt nahe, dass die Doppelbelegung als **Sanktionsmaßnahme** eingesetzt wurde, um mich zum Verlassen der Unterkunft zu zwingen.

Dies ist rechtswidrig und verstößt gegen das Schikaneverbot.

### **3. Keine Zumutbarkeit des Abwartens**

Die Antragsgegnerin führt aus, es stehe mir frei, mir "jederzeit eine eigene Unterkunft zu kümmern".

Dies verkennt die Realität:

- Ich habe bereits privat sehr viele Wohnungsanfragen gestellt und drei Wohnungen selbst besichtigt.
- Der Wohnungsmarkt in Bielefeld ist angespannt. Es ist unrealistisch, kurzfristig eine Wohnung zu finden.
- Ich kann nicht gezwungen werden, eine Wohnung ohne funktionierende Küche zu akzeptieren (wie am 20.10.2025 versucht).

Ein weiteres Abwarten ist mir gesundheitlich nicht zumutbar.

## **III. Rechtsausführungen**

### **1. Anspruch auf angemessene Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)**

Eine Unterkunft ist nur dann angemessen, wenn sie den individuellen Bedürfnissen des Leistungsberechtigten entspricht und seine Gesundheit nicht gefährdet.

Die Doppelbelegung bei gleichzeitig verfügbaren Einzelzimmern und unter Berücksichtigung meiner gesundheitlichen Situation ist **nicht angemessen**.

### **2. Verhältnismäßigkeit**

Selbst wenn man der Argumentation der Antragsgegnerin folgen würde, dass eine Mehrbettbelegung grundsätzlich zulässig sei, wäre die Maßnahme hier unverhältnismäßig:

- **Milderes Mittel verfügbar:** Zimmer 2 und 5 stehen leer. Eine Zuweisung eines dieser Zimmer an mich wäre das mildere Mittel.
- **Keine Notwendigkeit:** Es besteht keine dringende Notwendigkeit für die Doppelbelegung, wenn andere Zimmer verfügbar sind.
- **Gesundheitsgefährdung:** Die Maßnahme gefährdet meine Gesundheit erheblich.

### **3. Verstoß gegen das Willkürverbot**

Die Entscheidung, mein Zimmer doppelt zu belegen, obwohl Einzelzimmer verfügbar sind, ist willkürlich und

nicht nachvollziehbar begründet.

Die bloße Behauptung, Zimmer seien "reserviert", ohne jeglichen Nachweis, genügt nicht als Rechtfertigung für einen schwerwiegenden Eingriff in meine Gesundheit und Privatsphäre.

#### **IV. Beweisanträge**

Ich beantrage die Vernehmung folgender Zeugen:

1. **Herr Rogalski** (Mitarbeiter Johanniter Bielefeld, Hausverwaltung Otto-Brenner-Straße 77)  
Zum Beweis der Tatsache, dass er am 20.10.2025 um 19:00 Uhr die Doppelbelegung auf Anordnung von Frau Schalles verfügt hat und zum Beweis, dass Zimmer 2 und 5 leer stehen.
2. **Frau von Hase und Herr Lukas Herrmann** (Mitarbeiter Sozialamt Bielefeld)  
Zum Beweis der Druckausübung beim Termin am 20.10.2025 um 13:52 Uhr.

Weiterhin beantrage ich, die Antragsgegnerin aufzufordern:

- Nachweise über die behaupteten "Reservierungen" vorzulegen
- Die aktuelle Belegungsliste der Unterkunft Otto-Brenner-Straße 77 vorzulegen
- Zu erklären, warum am 20.10.2025 die Doppelbelegung verfügt wurde, wenn angeblich "zeitnah" andere Personen einziehen sollten

#### **V. Fazit**

Die Stellungnahme der Antragsgegnerin bestätigt im Wesentlichen meinen Vortrag, bietet aber keine überzeugende Rechtfertigung für die Doppelbelegung bei gleichzeitig verfügbaren Einzelzimmern.

Die Behauptungen der Antragsgegnerin ("Reservierungen", "zeitnahe Umzüge") sind unsubstantiiert und unglaublich, insbesondere angesichts des zeitlichen Zusammenhangs mit der Druckausübung am 20.10.2025.

Ich bitte das Gericht, meinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattzugeben und die Antragsgegnerin zu verpflichten:

1. Mir unverzüglich ein Einzelzimmer (Zimmer 2 oder Zimmer 5) zuzuweisen
2. Die Doppelbelegung von Zimmer 1 aufzuheben
3. Die Kosten der Unterkunft weiterhin vollständig zu übernehmen

Bielefeld, den 05. November 2025

---

Stephan Epp (Antragsteller)